

Datenblatt Einzelanlage

I Angaben zur Erzeugungsanlage

Bezeichnung Einzelanlage: _____

Standort der Anlage:

Straße, Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

II Angaben zur Vergütung:

- kleine KWK Anlage bis 50 kWel. gemäß § 7 Abs. 6 und 7 KWK-G
- KWK Anlage mit einer Leistung von 50 kW bis 2 MW el. gemäß § 7 Abs. 5 KWK-G
- modernisierte alte oder neue Bestandsanlagen mit einer Leistung größer 2 MW el. gemäß § 7 Abs. 4 KWK-G
- Neubau KWK Anlagen mit einer Leistung größer 2 MW el. gemäß § 7 Abs. 8 KWK-G
- Neue KWK Bestandsanlage gemäß § 7 Abs. 2 KWK-G
- Modernisierte KWK Anlage gemäß § 7 Abs. 3 KWK-G
- Brennstoffzelle gemäß § 7 Abs. 7 KWK-G
- Einspeisung der KWK-Anlagen in ein Wärmenetz gemäß § 7a Abs. 2 KWK-G

III Inbetriebnahme der Anlage

Erstinbetriebnahme: _____

Vergütung des KWK-Zuschlags ab: _____

Vergütung des KWK Zuschlags mit Selbstverbrauch ab: _____

Gesamtstromerzeugungsmenge ab erstmaliger Inbetriebnahme _____ kWh

IV Technische Angaben

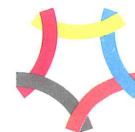
Elektrische Nennleistung der Einzelanlage _____ kW

Angaben zum Brennstoff: z.B.(Öl, Erdgas) _____

voraussichtliche Nettostromerzeugung _____ kWh/a

voraussichtliche physikalische Einspeisung ins Netz des VNB _____ kWh/a

(Nettostromerzeugung abzüglich Selbstverbrauch)



V Allgemeinverfügung der Anlagenzulassung (BAFA)

(gilt nur für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 kW)

- Für die Zulassung der Erzeugungsanlage wird die „Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt“ vom 14.01.2009 in Anspruch genommen. Die Meldung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß dieser Verfügung ist durch den AB erfolgt. Die Erzeugungsanlage erfüllt die Voraussetzungen dieser Verfügung.

Die in den Punkten I bis V gemachten Angaben dienen dem VNB zur Einstufung der Anlagenvergütung gemäß des Gesetzes für Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der jeweils gültigen Fassung und sind für die Auszahlung der Vergütung zwingend erforderlich. Ergeben sich Änderungen zu den obigen Angaben, so teilt der AB diese dem VNB unverzüglich schriftlich mit.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers